

Von: (vzvb)

Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 16:50

An: (...@bmf.bund.de)

Cc: (vzvb)

Betreff: Verbraucher:innen droht mit neuer Definition von „grober Fahrlässigkeit“ eine systematische Verweigerung der Rückerstattung

Lieber Herr (...),

leider ist ein Gespräch zur Definition grober Fahrlässigkeit heute nicht mehr zustande gekommen. Daher schicke ich Ihnen die Position des vzvb zu diesem Thema per E-Mail zu.

Verbraucher:innen tragen derzeit 86 % der Verluste durch Zahlungsbetrug, und einer der Hauptgründe dafür ist, dass Zahlungsdienstleister die Ausnahmeregelung „grobe Fahrlässigkeit“ nutzen, um die Erstattung zu verweigern.

Durch die Hinzufügung von „...revealing or giving away any identification data or credentials which are necessary for authentication of a payment transaction.“ in Recital 82 wird die Haftung von Zahlungsdienstleistern bei Spoofing in Art. 59 wieder ausgehebelt.

Nach der derzeitigen Definition eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist die Preisgabe von Identifikationsdaten oder Berechtigungsnachweisen fast zwangsläufig Teil des Betrugsszenarios. Daher stellt sich die Frage, ob mit der derzeitig geplanten Formulierung des Recitals 82 Fallkonstellationen möglich sind, in denen Verbraucher:innen überhaupt eine Rückerstattung erhalten können. Wenn Verbraucher:innen ausgetrickst werden und glauben mit ihrer Bank zu kommunizieren und Authentifizierungsdaten weitergeben, wäre eine Haftung in diesen Fällen nämlich ausgeschlossen.

Aus Sicht des vzvb ist der Kontext wichtig, um den Grad der „Fahrlässigkeit“ eines Betrugsofners zu bestimmen. Zu den zu bewertenden Kriterien sollten der Grad der Raffinesse (z. B. Verwendung von Spoofing, KI-Tools), der Grad der Personalisierung (z. B. vorherige Datenlecks, die es dem Betrüger ermöglichen, den Betrugsversuch zu personalisieren) und die individuellen Merkmale der Verbraucher:innen (z. B. digitale Fähigkeiten, Alter, andere Faktoren der Anfälligkeit) gehören.

Viele Grüße